



GWB Boller & Partner mbB
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

35043 Marburg · Schubertstraße 8 b
Tel. (0 64 21) 40 06 - 0
Fax (0 64 21) 40 06 - 250
mail@gwb-partner.de
www.gwb-partner.de
AG Frankfurt/Main
Reg.-Nr. PR 1322

Marburg, April 2020

Mandanteninformationsschreiben zu Soforthilfeprogrammen und steuerlichen Maßnahmen zur Corona-Virus-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb kürzester Zeit hat die Corona-Virus-Pandemie in allen Bereichen unserer Gesellschaft zu Veränderungen geführt. Da inzwischen sehr viele Informationen zu den wirtschaftlichen und steuerlichen Maßnahmen durch Presse, Rundfunk und Fernsehen und insbesondere auch das Internet bekannt gemacht wurden, möchten wir Ihnen nochmals einen kurzen Überblick über die verschiedenen Maßnahmen geben. Wir beziehen uns hierbei auf die jeweiligen Quellen. Wir haben nicht alle Informationen aus den Ursprungsquellen übernommen, sondern eine Auswahl der uns wichtig erscheinenden Informationen getroffen, so dass - trotz der Vielzahl an Informationen - dieses Informationsschreiben noch einen überschaubaren Rahmen hat. Beachten Sie bitte, dass die Informationen unter den Punkten 2.-5. (Steuern, Soforthilfe, Direktdarlehen) das Land **Hessen** betreffen. In anderen Bundesländern gelten andere Regeln und Zuständigkeiten.

Wir stehen an Ihrer Seite und unterstützen Sie bei den vielfältigen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise, u. a. in den Bereichen Kurzarbeit, Steuerstundungen, Fristen, Anpassungen von Steuervorauszahlungen, insbesondere auch zu den Soforthilfeprogrammen, etc.

Die für Sie zuständigen Partner und Mitarbeiter helfen Ihnen gerne weiter.

Speziell zum Thema Kurzarbeitergeld steht unseren Mandanten Frau Rechtsanwältin Maria Schwetz als zusätzliche Ansprechpartnerin unter kontakt@gwb-partner.de und in der Zeit von 8.00 -14.00 Uhr unter 06421/4006-203 zur Verfügung.

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

1. Kurzarbeitergeld (KUG)

Der Gesetzgeber hat Erleichterungen für den Zugang zum KUG beschlossen. Sie gelten mit Wirkung zum 01. März 2020 und sind bis 31. Dezember 2020 befristet.

Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich bleibt das Nebeneinkommen in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 anrechnungsfrei, soweit das Entgelt aus dem Nebeneinkommen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Voraussetzungen (§ 95 SGB III):

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit Erheblicher Arbeitsausfall (§ 96 SGB III)
- Unabwendbares Ereignis (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen wegen Corona-Virus, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall) **oder**
- Wirtschaftliche Ursachen (z. B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material)
Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

Betriebliche Voraussetzungen (§ 97 SGB III):

- Im Betrieb oder der Betriebsabteilung muss mindestens eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer beschäftigt sein. Persönliche Voraussetzungen (§ 98 SGB III)
- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten/ohne Aufhebungsvertrag aufgelösten) Beschäftigung
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an eine Ausbildung
 - befristet Beschäftigte: können KUG erhalten!
 - gekündigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: können ab Ausspruch der Kündigung: kein KUG erhalten!

Wie lange kann KUG bezogen werden? (§ 104 SGB III)

Grundsätzlich gilt:

- 12 Monate • Unterbrechungen von mindestens 1 Monat können die Bezugsfrist verlängern
- **Achtung:** Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige!

Berechnung – wie viel Geld erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer? (§ 105 SGB III)

- 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens 1 Kind haben, bekommen 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

2. Steuern in Zeiten der Corona-Pandemie

Allgemeine Informationen

a) Abgabe von Steuererklärungen und Voranmeldungen

Bin ich weiterhin zur Abgabe meiner Steuererklärungen und Voranmeldungen verpflichtet? Sofern Sie bisher zur Abgabe von Jahressteuererklärungen und Steuervoranmeldungen verpflichtet waren, bleibt diese Pflicht für Sie grundsätzlich unverändert bestehen. Hinsichtlich der Abgabefristen für Jahressteuererklärungen (insbesondere Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen) hat Hessen folgende allgemeine Fristverlängerungen beschlossen: - für die Abgabe von Erklärungen (inkl. Gewinnermittlungen) in allen steuerlich beratenen Fällen für den Veranlagungszeitraum 2018 (zunächst) bis zum 31. Mai 2020. Individuelle Fristverlängerungsanträge müssen nicht gestellt werden. Verspätungszuschläge werden bei Erklärungsabgabe bis zum 31. Mai 2020 nicht festgesetzt.

Für den Veranlagungszeitraum 2019 gelten zunächst weiterhin die gesetzlichen Abgabefristen für die Jahressteuererklärungen (inkl. Gewinnermittlungen): - in allen steuerlich nicht beratenen Fällen grundsätzlich bis zum 31. Juli 2020. - in allen steuerlich beratenen Fällen grundsätzlich bis zum 28. Februar 2021.

Für monatlich oder quartalsweise abzugebende Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Voranmeldungen gelten grundsätzlich weiterhin die gesetzlichen Abgabefristen: - bis zum Ablauf des 10. Tages nach Ende des Voranmeldungszeitraums. Besteht eine Dauerfristverlängerung, ist diese Frist um einen Monat bis zum Ablauf des 10. Tages des zweiten Monats nach Ende des Voranmeldungszeitraums verlängert. Für monatlich oder quartalsweise im April 2020 und Mai 2020 abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen gilt ab sofort Folgendes: Allen von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen wird auf

Antrag die Abgabe- und Zahlungsfrist für die bis zum 10. April 2020 und bis zum 10. Mai 2020 abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen um jeweils zwei Monate verlängert. D.h. die Umsatzsteuervoranmeldungen, die bis zum 10. April 2020 einzureichen sind, können auf Antrag erst am 10. Juni 2020 abgegeben und gezahlt werden. Für den 10. Mai 2020 verschiebt sich auf Antrag die Abgabe- und Zahlungsfrist auf den 10. Juli 2020. Verspätungs- und Säumniszuschläge fallen insoweit nicht an. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige einen formlosen Antrag stellt und kurz darlegt, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Ein Antrag kann für beide Abgabezeitpunkte gemeinsam gestellt werden. Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist um zwei Monate gilt gleichermaßen auch für Steuerpflichtige mit sog. Dauerfristverlängerung (somit bereits für die Umsatzsteuervoranmeldung Februar 2020) sowie für Steuerpflichtige, bei denen der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist. Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist wirkt bereits ab Antragstellung beim Finanzamt, sofern der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Finanzämter in der Regel auf entsprechende Genehmigungsschreiben verzichten. Auf begründeten Antrag können auch für andere Voranmeldungen Fristverlängerungen durch Ihr Finanzamt gewährt werden.

b) Anpassung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

Kann ich meine Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen anpassen lassen? Welche Voraussetzungen muss ich hierfür erfüllen? Ist absehbar, dass Ihre Einkünfte (Ihre Gewinne) oder die Ihrer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH oder AG) im Veranlagungsjahr 2020 oder dem abweichenden Wirtschaftsjahr 2021 durch die „Corona-Krise 2020“ niedriger ausfallen werden, als bei der bisherigen Berechnung der Vorauszahlungen angenommen, können Sie bei Ihrem Finanzamt die Anpassung der Vorauszahlungen beantragen.

c) Stundung (Ratenzahlung) bei Steuer(nach)zahlungen

Kann ich meine zu zahlende Steuer später oder in Raten zahlen (Stundung)? Wie und wo kann ich dies beantragen? Welche Voraussetzungen muss ich hierfür erfüllen / nachweisen?

Sind Sie wirtschaftlich unmittelbar und erheblich negativ von der „Corona-Krise 2020“ betroffen, können Sie bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung Ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer (nicht Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Bauabzugssteuer) bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen. Die Regelung gilt unabhängig vom jeweiligen Veranlagungszeitraum. Stundungsanträge können nicht bereits vorab für in Zukunft entstehende und fällig werdende Steuern oder für noch nicht angemeldete Steuern gestellt werden. Der Antrag sollte insbesondere die gewünschten Stundungsraten und den beabsichtigten Stundungszeitraum oder den beabsichtigten späteren Zeitpunkt der vollständigen Zahlung beinhalten. Weitergehende Unterlagen müssen den Finanzämtern nur auf ausdrückliche Anforderung übersandt werden. Eine Stundung wird in mit der „Corona-Krise 2020“ begründeten Fällen ohne Stundungszinsen gewährt. Die Stundung einer Steuerschuld kann auch rückwirkend (nach Fälligkeit) erfolgen. Auch können bereits gewährte Stundungen wegen der derzeitigen Situation ggf. verlängert werden.

d) Umsatzsteuer

Ich bin Unternehmer, muss ich die Umsatzsteuer für mein Unternehmen weiterhin fristgemäß anmelden und zahlen?

Ja, Sie sind grundsätzlich weiterhin zur fristgerechten Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet. Die Finanzämter gewähren den von der „Corona-Krise 2020“ betroffenen Unternehmen aber auf Antrag Fristverlängerungen, wenn z.B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Umsatzsteuerjahreserklärungen nicht rechtzeitig erstellt werden können. Bitte beachten Sie hierbei auch die dargestellte Möglichkeit auf Antrag Fristverlängerungen von jeweils zwei Monaten für die monatlich oder quartalsweise bis zum 10. April 2020 und bis zum 10. Mai 2020 abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu erhalten. Darüber hinaus können fällige Umsatzsteuerbeträge gestundet werden, wenn die entsprechenden Steuern aufgrund der aktuellen Situation nicht rechtzeitig gezahlt werden können.

Für die sog. Zusammenfassende Meldung (ZM), die an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln ist (nächster Abgabetermin ist der 25. März 2020), gelten weiterhin die gesetzlichen Abgabefristen. Diesbezügliche Fristverlängerungsanträge sind von Ihnen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu richten.

Ich habe Anfang des Jahres Umsatzsteuer-Sonder-Vorauszahlung für 2020 angemeldet und gezahlt. Kann ich diese jetzt zurückerhalten, da mein Umsatz eingebrochen ist?

Ja, das ist mittels Antrag bei Ihrem Finanzamt auf Herabsetzung der in 2020 für Umsatzsteuer zu zahlenden bzw. gezahlten Sonder-Vorauszahlung möglich, wenn Sie direkt von der „Corona-Krise 2020“ betroffen sind. Eine Erstattung kommt nur für die im Jahr 2020 gezahlten Sonder-Vorauszahlungen in Betracht, nicht für bereits gezahlte Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen

Stand: 06.04.2020

https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_6_april_2020.pdf

3. Soforthilfe für Selbstständige, Freiberufler und kleine Betriebe

Die Hessische Landesregierung hat ein Soforthilfsprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Sozialunternehmen, sowie Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Wer wird unterstützt?

Anträge können von

- gewerblichen Unternehmen,
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft,
- Sozialunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden, sowie
- Selbstständigen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

gestellt werden, mit Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson in Hessen.

In Anlehnung an eine Definition der EU in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verstehen wir als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Was wird unterstützt?

Die Soforthilfe soll die hessischen Wirtschaftsakteure, die unverschuldet infolge der Corona-Virus-Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Situation bzw. in massive Liquiditätsengpässe geraten sind und diesen Liquiditätsengpass nicht aus eigener Kraft ausgleichen können, unterstützen. Daher soll ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt werden.

Dieser Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, kann z.B. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä. verwendet werden.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind allerdings nicht förderfähig.

Der Zuschuss ist ertragsteuerlich in dem Jahr zur berücksichtigen in dem er nach den steuerlichen Einzelgesetzen entstanden ist. Der Zuschuss ist als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) und beträgt bis zu:

- Bis zu 5 Beschäftigte: 10.000 Euro für drei Monate,
- Bis zu 10 Beschäftigte: 20.000 Euro für drei Monate,
- Bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 Euro für drei Monate.

Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ).

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderhöchstbeträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der Definition der EU in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfolgt.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Das Antragsverfahren ist einstufig. Anträge auf Förderung können über eine **Online-Antragsplattform** an das Regierungspräsidium Kassel gerichtet werden.

Quelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe>

4. Wichtige Antworten zur Corona-Soforthilfe

Allgemeine Informationen:

Handelt es sich bei der Soforthilfe Corona um einen Zuschuss oder muss ich das Geld zurückzahlen?

Es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Der Zuschuss wird so schnell als möglich ausgezahlt. Sie können die Zeit bis zur Bewilligung des Antrags dadurch reduzieren, indem Sie alle Unterlagen als Upload zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird die Zeit von der Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung nur wenige Werkzeuge betragen.

Ich habe bereits andere staatliche Hilfen beantragt oder beabsichtige diese zu beantragen. Darf ich trotzdem einen Antrag auf Soforthilfe Corona stellen?

Eine Kombination mit sonstigen staatlichen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche ist grundsätzlich möglich.

Bedingung ist allerdings, dass trotz der sonstigen Hilfen weiterhin (oder wieder) eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage für das Unternehmen besteht. Falls bereits sonstige staatliche Hilfen beantragt oder bewilligt wurden, sind diese gegebenenfalls in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen.

Die Soforthilfen können nicht beantragt werden, wenn ein Antrag auf Soforthilfen bereits in einem anderen Bundesland beantragt wurde.

Bitte beachten Sie: Betrachtet wird auch hier das Gesamtunternehmen. Die Betrachtung einzelner Betriebsstätten (s. nächste Frage.) reicht nicht aus. Wichtig ist auch, dass das antragstellende Unternehmen unabhängig ist, sich also nicht im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befindet.

Ich betreibe mein Unternehmen hauptberuflich. Zusätzlich erhalte ich noch eine Aufstockung aus der Arbeitslosenversicherung. Kann ich die Soforthilfe beantragen?

Ja, die Soforthilfe kann für die betrieblichen Kosten beantragt werden. Das Unternehmen muss hauptberuflich betrieben werden. Da die Soforthilfe bei den Kosten ansetzt, spielt in diesem Fall die Aufstockungsleistung keine Rolle.

Mein Unternehmen hat mehrere Betriebsstätten – auch in anderen Bundesländern. Wie viele Anträge kann ich stellen?

Für das gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten darf nur einmal ein Antrag auf die Förderung des Landes Hessen gestellt werden. Es darf nicht für jede Betriebsstätte ein Antrag gestellt werden. Auch nicht für Betriebsstätten in anderen Bundesländern. **Der Antrag muss daher im Bundesland des Hauptsitzes des Unternehmens gestellt werden.**

Kann man für mehrere Betriebe Soforthilfe beantragen?

Hat eine unternehmerisch tätige Person mehrere Unternehmen, so kann er für jeden Betrieb (z.B. Friseursalon, Metzgerei und Blumenladen) einen eigenen Antrag stellen.

Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Um den Zuschuss zu erhalten muss in Folge der Corona-Krise ein massiver finanzieller Engpass im betrieblichen Bereich entstanden sein. Private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen.

Dürfen Soforthilfen für den eigenen Lebensunterhalt eingesetzt werden?

Nein. Soforthilfen dienen ausschließlich zur Überbrückung betrieblicher Liquiditätsengpässe. Ihr Ziel ist die Vermeidung von Insolvenzen und Arbeitsplatzverlusten in bisher gesunden Unternehmen infolge der Corona-Pandemie. Sie dürfen daher nicht der Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts dienen.

Auch Solo-Selbständige, Einzelunternehmer und Einzelunternehmerinnen dürfen die Soforthilfe nur für die laufenden Betriebsausgaben verwenden. Allerdings müssen Sie nicht auf Ihre privaten Eigenmittel zurückgreifen, bevor Sie die Soforthilfe in Anspruch nehmen können. Benötigen sie zusätzlich Hilfe bei den Kosten der Lebenshaltung, können sie die Grundsicherung nutzen, die beim jeweiligen Jobcenter zu beantragen ist.

Die Voraussetzungen dafür sind erheblich erleichtert worden. Antragstellerinnen und Antragsteller müssen derzeit weder ihr Vermögen offenlegen noch antasten. Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Die Grundsicherung kann durchaus neben der Soforthilfe bezogen werden.

Weitere Informationen der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung finden Sie [hier](#).

Was wird unter "sonstigen Eigenmitteln oder Liquiditätsmaßnahmen" sowie "vorhandenen liquiden Mitteln" verstanden?

Hierbei handelt es sich um die tatsächlichen Einnahmen oder realisierbare Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb und verfügbare betriebliche Kreditmittel.

Bei wem und wie muss ich meinen Antrag stellen? Und bei wem kann ich mich beraten lassen, wenn ich Fragen habe?

Über das angegebene Portal beim [Regierungspräsidium Kassel](#) können alle Anträge ab dem 30. März gestellt und die Unterlagen hochgeladen werden. Hier gibt es eine Online-Ausfüllhilfe, die Sie durch den Antrag führt. Bitte beachten Sie, dass es insbesondere in den ersten Tagen nach Freischaltung des Portals beim Auftreten einer sehr hohen Anzahl von zeitgleichen Seitenzugriffen, auch zu technischen Beeinträchtigungen kommen kann.

Quelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Stand: 30. März 2020

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe>

5. Direktdarlehen der WIBank unterstützt kleine hessische Unternehmen in der Krise

Das hessische Wirtschaftsministerium hat gemeinsam mit dem hessischen Finanzministerium und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) ein weiteres Hilfsprogramm speziell für Kleinunternehmen, die auf Grund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, auf die Beine gestellt. Von Freitag, den 3. April 2020, an können hessische Kleinunternehmen mit maximal 50 Vollzeit-Beschäftigten den neuen Direktkredit **Hessen-Mikroliquidität** beantragen. Dabei handelt es sich um einen Überbrückungskredit von **3.000 bis maximal 35.000 Euro** zur kurzfristigen Abdeckung von Liquiditätsbedarfen für bestehende kleine Unternehmen und für Selbständige, der direkt bei der WIBank beantragt werden kann. Die Antragstellenden müssen weder Sicherheiten stellen, noch werden ihnen Gebühren oder weitere Kosten berechnet.

„Wir haben in den vergangenen Wochen viele Hinweise von kleinen Unternehmen, Selbstständigen und Start-ups bekommen, dass Sie wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie solch ein Direktdarlehen dringend benötigen. Wir haben darum entschieden, das bewährte Hessen-Mikrodarlehen auf die Bedürfnisse und die Situation der Betroffenen anzupassen: Hessen-Mikroliquidität wird dann helfen, wenn die Corona-Soforthilfe nicht ausreicht, und zugleich der Zugang zu Liquiditätshilfen über die Hausbank nicht im selben Maße möglich ist wie großen Unternehmen“, sagten der hessische Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir und der hessische Finanzstaatssekretär Dr. Martin Worms.

Die Darlehenslaufzeit beträgt sieben Jahre bei zwei tilgungsfreien Jahren. Die Tilgung erfolgt monatlich vom Beginn des dritten bis zum Ende des siebten Jahres, der Zinssatz liegt bei 0,75 Prozent pro Jahr.

„Wir haben das neue Produkt Hessen-Mikroliquidität so ausgestaltet, dass es Unternehmen in der jetzigen, sehr schwierigen Phase rasch hilft und gleichzeitig ihre Liquiditätssituation langfristig so gering wie möglich belastet“, sagt Dr. Michael Reckhard, Mitglied der WIBank-Geschäftsleitung.

Die **Antragstellung** wird elektronisch **ab dem 03.04.2020** möglich sein. Alle benötigten Unterlagen sowie Informationen zur Antragstellung stehen ebenfalls ab dem 03.04.2020 auf der WIBank-Seite bereit unter [Hessen-Mikroliquidität](#). Schon jetzt finden Sie hier Details zum neuen Programm.

Quelle: Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Pressemitteilung 01. April 2020

<https://www.wibank.de/wibank/diewibank/presse/direktdarlehen-der-wibank-unterstuetzt-kleine-hessische-unternehmen-in-der-krise--522282>

6. Sonderzahlungen jetzt steuerfrei

Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise

In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 03.04.2020

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html?cms_pk_kwd=03.04.2020_Sonderzahlungen+jetzt+steuerfrei&cms_pk_campaign=Newsletter-03.04.2020

7. Prüfung von Betriebsunterbrechungs- und Ertragsausfallversicherung

Nicht vergessen möchten wir in diesem Zusammenhang und an dieser Stelle auch, Sie darauf hinzuweisen zu prüfen, ob Sie eine Betriebsunterbrechungs- oder Ertragsausfallversicherung oder Ähnliches haben. Es ist noch unklar, ob und welche Versicherungen ggf. den Pandemiefall abdecken. Es kommt immer auf die Vertragsbedingungen im Einzelfall an. Gerne können unsere Rechtsanwälte Ihre Verträge diesbezüglich prüfen.